

Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 11.05.2026 beschlossen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 59 / 2025-28

Antragsteller: Sportgericht
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 09.03.2026
Antrag: Änderung RuVO § 17 Inhalt und Rechtsmittel

§ 17 Inhalt und ~~Rechtsmittel~~ **Widerspruch**

- (1) Eine schriftliche Strafanordnung enthält den Tag und den Ort des Ereignisses, den Tatvorwurf, eine Anordnung zur Ahndung des Verstoßes (Strafmaß), eine Anordnung zu den Verfahrenskosten und eine Belehrung gemäß § 17 Abs. 3 RuVO. § 29 RuVO (Rechtsmittel) gilt analog.
- (2) Eine Strafanordnung ist den Betroffenen möglichst innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntwerden des Verstoßes bzw. nach dem Eingang der Stellungnahmen zuzustellen.
- (3) Einer Strafanordnung kann durch die Betroffenen **kostenfrei** widersprochen werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird einer Strafanordnung innerhalb von sieben Tagen nicht schriftlich widersprochen, entspricht diese einem rechtskräftigen Urteil des zuständigen Sportgerichts und entfaltet dessen Wirkung. Wird einer Strafanordnung schriftlich widersprochen, hat der Strafanordnende unverzüglich die Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht zu beantragen. Hierfür genügt es, die Strafanordnung, den Widerspruch und alle vorliegenden Unterlagen zu übersenden.
- (4) Die Frist nach § 15 Abs. 3 RuVO beginnt bei Durchführung eines Strafanordnungsverfahrens erst mit Erhalt des Widerspruchs. § 5 Abs. 3 und § 9 RuVO gelten analog.
- (5) Der Widerspruch kann ~~auch nach Abgabe an das Sportgericht~~ **bis zur Entscheidung des Sportgerichts** zurückgenommen werden. Wird der Widerspruch zurückgenommen, entfaltet die ursprüngliche Strafanordnung die Wirkung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RuVO. **Mit der Erklärung der Rücknahme des Widerspruchs ist das Verfahren beendet. Sollten bis zur Rücknahme des Widerspruches Auslagen gemäß § 35 RuVO angefallen sein, hat diese der Zurücknehmende zu erstatten. Gebühren gemäß § 34 RuVO sind nicht zu entrichten.**

Begründung: Überschrift:
Änderung der Überschrift um Missverständnisse in Bezug auf § 29 RuVO, mit



Thüringer Fußball-Verband e. V.

welchem Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane geregelt sind, zu denen die Strafanordnungsberechtigten (Staffelleiter, Geschäftsstelle, Vorsitzende des Schiedsrichter- und Qualifizierungsausschuss) nicht gehören, zu vermeiden.

Abs. 3:

Klarstellung, dass ein Widerspruch gegen eine Strafanordnung - wie schon seit seiner Einführung - gebührenfrei ist. Ergänzung zur Kostenregelung.

Abs. 5:

Klarstellung zum Vorgehen bei Zurücknahme eines Widerspruchs. Insbesondere ist eine unnötige Arbeit machender nochmaliger Beschluss zur Feststellung der Beendigung des Verfahrens nicht erforderlich.

Klärung der Kosten.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2026 in Kraft.